



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Juni 2017
(OR. en)

9547/17

LIMITE

PV/CONS 29
EDUC 252
JEUN 72
CULT 73
AUDIO 74
SPORT 38

ENTWURF EINES PROTOKOLLS¹

Betr.: **3541.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(Bildung, Jugend, Kultur und Sport) ,
vom 22./23. Mai 2017 in Brüssel

¹ Informationen über Gesetzgebungsberatungen, sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen des Rates sind in Addendum 1 enthalten.

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 5

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

2. Annahme der Liste der A-Punkte 5

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

3. Annahme der Liste der A-Punkte 5

JUGEND

4. Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Jugendarbeit als Unterstützung für junge Menschen bei der Entwicklung wesentlicher Lebenskompetenzen, die ihnen einen erfolgreichen Übergang ins Erwachsenenleben, zur aktiven Bürgerschaft und ins Arbeitsleben ermöglichen 6
5. Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu den strategischen Perspektiven für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa nach 2018..... 6
6. Entwurf einer Entschließung des Rates zum strukturierten Dialog und zur künftigen Entwicklung des Dialogs mit jungen Menschen im Zusammenhang mit politischen Maßnahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa nach 2018 6
7. Die Zukunft Europas gestalten – jungen Menschen zuhören, junge Menschen unterstützen 6

BILDUNG

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

8. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Kompetenzen und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG [erste Lesung] 7

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

9. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen 7

10.	Lernende zu Wort kommen lassen: Hochwertige Bildung für alle – Möglichkeiten zur Verbesserung und Modernisierung unserer Systeme	8
11.	Sonstiges.....	8
	<u>Bildung</u>	
a)	Erasmus+: 30 Jahre im Dienst der Zusammenführung von Menschen in Europa	
b)	Bildungsgipfel (Brüssel, Januar 2018)	
c)	Einleitung einer öffentlichen Konsultation als Input für den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Förderung sozialer Inklusion und gemeinsamer Werte durch formales und nicht formales Lernen	
d)	Zweiter UNESCO-Weltkongress zum Thema Open Educational Resources (OER) (Ljubljana, 18.–20. September 2017)	
	<u>Jugend und Bildung</u>	
e)	Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	

AUDIOVISUELLE MEDIEN/KULTUR

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

12.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten [erste Lesung].....	9
-----	--	---

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

13.	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu einer Strategie der EU für die internationalen Kulturbeziehungen	9
-----	--	---

SPORT

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

14.	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Sport als Plattform für soziale Inklusion durch Freiwilligentätigkeit	10
15.	Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Juli 2017 – 31. Dezember 2020)	10
16.	Sportmedien und ihre Rolle bei der Stärkung der sozialen Inklusion	10

17. Sonstiges..... 11

Audiovisuelle Medien/Kultur

- a) Ein wirksames und ausgewogenes System der Rechtsdurchsetzung zur Bekämpfung von gewerbsmäßigen Urheberrechtsverletzungen im audiovisuellen und kulturellen Bereich im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des digitalen Binnenmarktes
- b) Kulturhauptstädte Europas 2021
- c) Schutz von Kulturgütern, Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern, Einfuhrregelung der EU
- d) Mobilität im Kulturbereich

Sport

- e) Tagung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) (Montreal, 17./18. Mai 2017)
- f) Bewerbung von Paris um Austragung der Olympischen und Paralympischen Sommerspiele 2024
- g) Gummigranulat auf Kunstrasenplätzen
- h) Erasmus+: 30 Jahre im Dienst der Zusammenführung von Menschen in Europa

Audiovisuelle Medien/Kultur und Sport

- i) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 13

*

* *

1. Annahme der Tagesordnung

9206/17 OJ CONS 28 EDUC 184 JEUN 66 CULT 62 AUDIO 67 SPORT 37

Der Rat nahm die oben genannte Tagesordnung an.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

2. Annahme der Liste der A-Punkte

9370/17 PTS A 38

Der Rat nahm den in Dokument 9370/17 enthaltenen A-Punkt an.

Einzelheiten zur Annahme dieses Punkts sind im Addendum enthalten.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

3. Annahme der Liste der A-Punkte

9371/17 PTS A 39

Der Rat nahm die in Dokument 9371/17 enthaltenen A-Punkte an.

Die Dokumentenangaben zu Punkt 1 müssen wie folgt lauten:

TOP 1: 8975/1/17 REV 1 ENV 424
+ REV 1 ADD 1
8856/17 ENV 406
+ COR 1 (de)

Eine Erklärung zu diesen Punkten ist in der Anlage wiedergegeben.

4. **Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Jugendarbeit als Unterstützung für junge Menschen bei der Entwicklung wesentlicher Lebenskompetenzen, die ihnen einen erfolgreichen Übergang ins Erwachsenenleben, zur aktiven Bürgerschaft und ins Arbeitsleben ermöglichen**

= Annahme

8033/17 JEUN 46 EDUC 140 SPORT 23 EMPL 190 SOC 250

Der Rat nahm die in Dokument 9624/17 wiedergegebenen Schlussfolgerungen an und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu. Der Rat nahm die Ausführungen von HR zur Kenntnis.

5. **Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu den strategischen Perspektiven für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa nach 2018**

= Annahme

8035/17 JEUN 48

Der Rat nahm die in Dokument 9030/17 wiedergegebenen Schlussfolgerungen an und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu. Der Rat nahm die Ausführungen von SE zur Kenntnis.

6. **Entwurf einer EntschlieÙung des Rates zum strukturierten Dialog und zur künftigen Entwicklung des Dialogs mit jungen Menschen im Zusammenhang mit politischen Maßnahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa nach 2018**

= Annahme

8034/1/17 JEUN 47 EDUC 141 8 SOC 251 EMPL 191 REV 1

Der Rat nahm die in Dokument 9632/17 wiedergegebene EntschlieÙung an und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu. Der Rat nahm die Ausführungen von BE und EE zur Kenntnis.

7. **Die Zukunft Europas gestalten – jungen Menschen zuhören, junge Menschen unterstützen**

= Orientierungsaussprache

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

8036/17 JEUN 49

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache zum oben genannten Thema anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (Dok. 8036/17).

Die Minister hoben unter anderem die Notwendigkeit hervor, jungen Menschen Gehör zu verschaffen, wenn die künftige Jugendpolitik ausgearbeitet wird, und betonten insbesondere, wie wichtig die Kontaktaufnahme zu gefährdeten und schwer erreichbaren jungen Menschen ist.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

8. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Kompetenzen und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0304 (COD)

= Sachstandsbericht

8867/17 EDUC 168 SOC 311 EMPL 234 MI 380 ECOFIN 332 DIGIT 120

JEUN 59 SPORT 31 CODEC 734

12947/16 EDUC 316 SOC 601 EMPL 402 MI 619 ECOFIN 874 DIGIT 110

JEUN 71 SPORT 58 CODEC 1390

Der Rat nahm den in Dokument 8867/17 enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

9. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen

= Annahme

8872/17 EDUC 169 SOC 313 EMPL 236 MI 381 ECOFIN 335

10209/16 EDUC 241 SOC 414 EMPL 275 MI 449 ECOFIN 609

+ REV 1 (sk)

+ REV 2 (it, nl)

+ ADD 1

+ REV 1 ADD 1 (sk)

+ REV 2 ADD 1 (it, nl)

Der Rat nahm die in Dokument 9620/17 wiedergegebene Empfehlung an und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu.

10. **Lernende zu Wort kommen lassen: Hochwertige Bildung für alle – Möglichkeiten zur Verbesserung und Modernisierung unserer Systeme**

= Orientierungsaussprache

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
8407/17 EDUC 151 JEUN 54 SOC 280 EMPL 208

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (Dok. 8407/17). Die Aussprache wurde von Professor John Portelli von der Universität Toronto eröffnet.

Die Minister hoben hervor, dass die Bildungspolitik eine wesentliche Rolle dabei spielt, Inklusion und die Achtung der Vielfalt in der Europäischen Union zu fördern, und dass die Gewährleistung einer inklusiven, qualitativ hochwertigen Bildung im Sinne einer lebenslangen Perspektive betrachtet werden sollte, die alle Aspekte der Bildung umfasst.

11. **Sonstiges**

Bildung

a) **Erasmus+: 30 Jahre im Dienst der Zusammenführung von Menschen in Europa**

= Informationen der Kommission

9053/17 EDUC 176 JEUN 62 SPORT 36 SOC 327 RELEX 389

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

b) **Bildungsgipfel (Brüssel, Januar 2018)**

= Informationen der Kommission

9100/17 EDUC 180 JEUN 64 SOC 333 EMPL 248

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

c) **Einleitung einer öffentlichen Konsultation als Input für den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Förderung sozialer Inklusion und gemeinsamer Werte durch formales und nicht formales Lernen**

= Informationen der Kommission

9052/17 EDUC 175 SOC 326 JEUN 61

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

d) **Zweiter UNESCO-Weltkongress zum Thema Open Educational Resources (OER) (Ljubljana, 18.–20. September 2017)**

= Informationen der slowenischen Delegation

9042/17 EDUC 174 SOC 324

Der Rat nahm die Informationen von SI zur Kenntnis.



e) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**

= Informationen der estnischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen von EE zum Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes in den einzelnen Bereichen zur Kenntnis.

TAGUNG AM DIENSTAG, DEN 23. Mai 2017

AUDIOVISUELLE MEDIEN/KULTUR

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

12. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (erste Lesung)**

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0151 (COD)

= Allgemeine Ausrichtung

8939/17 AUDIO 61 DIGIT 123 CONSOM 182 TELECOM 108 CODEC 745

9479/16 AUDIO 68 DIGIT 55 MI 382 CONSOM 121 IA 28 CODEC 744

TELECOM 98

+ COR 1

Der Rat erzielte Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text, der in Dokument 9691/17 wiedergegeben ist. CZ, DK, FI, IE, LU, NL, SE und UK erklärten, dass sie den Text nicht unterstützten; HU enthielt sich der Stimme. Der Rat nahm die Ausführungen von AT, DE, DK, FI, LU, NL, PL und UK sowie die gemeinsame Erklärung von CZ, IE und SE zur Kenntnis (siehe Anlage).

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

13. **Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu einer Strategie der EU für die internationalen Kulturbeziehungen**

= Annahme

7935/17 CULT 34 RELEX 290 DEVGEN 54 COMPET 236 ENFOCUSTOM 92

EDUC 131 COHOM 46

Der Rat nahm die in Dokument 9635/17 wiedergegebenen Schlussfolgerungen an und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

14. Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Sport als Plattform für soziale Inklusion durch Freiwilligentätigkeit

= Annahme

8937/17 SPORT 32 EDUC 171 JEUN 60 SOC 316 EMPL 238 CULT 54

Der Rat nahm die in Dokument 9638/17 wiedergegebenen Schlussfolgerungen an und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu.

15. Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Juli 2017 – 31. Dezember 2020)

= Annahme

8938/17 SPORT 33

Der Rat nahm die in Dokument 9639/17 wiedergegebene Entschließung an und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu. Der Rat nahm die Erklärung von DK zur Kenntnis (siehe Anlage).

16. Sportmedien und ihre Rolle bei der Stärkung der sozialen Inklusion

= Orientierungsaussprache

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

8668/1/17 SPORT 29 REV 1

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (Dok. 8668/1/17). Die Aussprache wurde von William Bush, geschäftsführender Direktor der englischen Premier League, eröffnet. Herr Bush betonte, ohne Einnahmen aus den Medienrechten sei die Premier League nicht in der Lage, in Gemeinschaften zu investieren. Er erklärte auch, Fußball spiele eine zentrale Rolle für die soziale Inklusion verschiedener gesellschaftlicher Gruppen.

Die Minister hoben hervor, dass die Popularität des Sports dazu genutzt werden könne, positive Botschaften auszusenden. Sportmedien und Einnahmen aus den Medienrechten könnten eine wichtige Rolle dabei spielen, soziale Inklusion, Kohäsion, Vielfalt und Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern.

17. Sonstiges

Audiovisuelle Medien/Kultur

a) **Ein wirksames und ausgewogenes System der Rechtsdurchsetzung zur Bekämpfung von gewerbsmäßigen Urheberrechtsverletzungen im audiovisuellen und kulturellen Bereich im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des digitalen Binnenmarktes**

= Informationen der Kommission auf Antrag der spanischen Delegation
9029/17 AUDIO 64 CULT 57 PI 55 DIGIT 128

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission zum Antrag von ES, der von PT und FR unterstützt wurde.

b) **Kulturhauptstädte Europas 2021**

= Informationen der griechischen und der rumänischen Delegation
9007/17 CULT 56

Der Rat nahm die Informationen von EL und RO zur Kenntnis.

c) **Schutz von Kulturgütern, Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern, Einfuhrregelung der EU**

= Informationen der deutschen Delegation
9176/17 CULT 61 UD 124 ENFOPOL 236 ENFOCUSTOM 123

Der Rat nahm die Informationen von DE zur Kenntnis. AT, FR, PT und UK sowie anschließend die Kommission beteiligen sich ebenfalls an der Diskussion.

d) **Mobilität im Kulturbereich**

= Informationen der italienischen Delegation
9262/17 CULT 64 EDUC 213 JEUN 67

Der Rat nahm die Informationen von IT, der sich DE, FR und ES anschlossen, sowie die Ausführungen der Kommission zur Kenntnis.

Sport

e) **Tagung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) (Montreal, 17./18. Mai 2017)**

= Informationen der Vertreter der EU-Mitgliedstaaten (BE, UK, MT) in der WADA

Der Rat nahm die Informationen der Vertreter der EU-Mitgliedstaaten in der WADA (BE, MT, UK) zur Kenntnis. Der Rat nahm ferner die Ausführungen von DK und PL zur Kenntnis.

f) **Bewerbung von Paris um Austragung der Olympischen und Paralympischen Sommerspiele 2024**

= Informationen der französischen Delegation
8999/17 SPORT 35
+ COR 1

Der Rat nahm die Informationen von FR zur Kenntnis.

g) **Gummigranulat auf Kunstrasenplätzen**

= Informationen der belgischen Delegation
8987/17 SPORT 34 SAN 186

Der Rat nahm die Informationen von BE zur Kenntnis.

h) **Erasmus+: 30 Jahre im Dienst der Zusammenführung von Menschen in Europa**

= Informationen der Kommission
9053/17 EDUC 176 JEUN 62 SPORT 36 SOC 327 RELEX 389

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

o
o o

Audiovisuelle Medien/Kultur und Sport

i) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**

= Informationen der estnischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen von EE zum Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes in den einzelnen Bereichen zur Kenntnis.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Zu B-Punkt 12: **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (erste Lesung)**
Interinstitutionelles Dossier: 2016/0151 (COD)
= **Allgemeine Ausrichtung**

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

"Gleich zu Beginn des Textvorschlags der maltesischen Präsidentschaft ist zutreffender Weise ausdrücklich festgehalten, dass die 'Erwägungsgründe in einem späteren Stadium behandelt werden'. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung aller Erwägungsgründe für die Auslegung des Rechtstextes ist daher aus österreichischer Sicht folgendes festzuhalten:

1. Österreich versteht Erwägungsgrund 3b dahingehend, dass für die Beurteilung des Vorliegens einer '*bedeutsamen Funktionsweise*' vorranglich eine **qualitative** Betrachtung anzustellen ist, welche Bedeutung den audiovisuellen Inhalten zukommt. Hier kann etwa auch zu berücksichtigen sein, ob der Dienst Algorithmen für die Entscheidung einsetzt, welcher audiovisuelle Inhalt wo und wie (prominent) dargestellt wird. Die Wortfolge '*stellt einen geringen Anteil dar*' darf daher nicht so verstanden werden, dass eine bloß quantitative Prüfung des Verhältnisses der verschiedenen Inhalte sozialer Netzwerke genügen würde. Ein soziales Netzwerk fällt daher nicht schon allein deswegen aus dem Anwendungsbereich heraus, weil der Anteil audiovisueller Inhalte am Gesamtangebot eines sozialen Netzwerks kleiner ist als der Anteil sonstiger Text- und/oder Bildinhalte.
2. Österreich geht ferner für die vom Vorsitz angekündigten Arbeiten an den Erwägungsgründen davon aus, dass der derzeit zwischen dem Wortlaut des Rechtstextes in Art; 30a und der Formulierung in Erwägungsgrund 37 bestehende Widerspruch aufgelöst wird. Aufgabe von ERGA soll es sein, Stellungnahmen zu technischen und faktischen Aspekten abzugeben (vgl, Art 30a Abs. 3 lit e), nicht aber Rechtsmeinungen (zur Rechtshoheit etc.) vorzulegen, wie dies aber Erwägungsgrund 37 andeutet."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, IRLANDS UND SCHWEDENS

"Die Tschechische Republik, Irland und Schweden können die allgemeine Ausrichtung zum Kompromisstext der eingangs genannten Richtlinie, die der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) am 23. Mai 2017 festgelegt hat, nicht unterstützen. Insbesondere können wir die möglicherweise weitreichende Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie nicht unterstützen.

Die unterzeichnenden Länder haben bei einer Reihe von Fragen, die für uns von zentraler Bedeutung sind – etwa bei der Erhöhung der Quoten auf 30 % für Abrufdienste – große Zugeständnisse gemacht, um auf der Tagung einen Kompromiss zu finden; die endgültige Fassung des Textes erlaubt uns jedoch nicht, uns der allgemeinen Ausrichtung anzuschließen.

Wir unterstützen ohne Einschränkungen die Weiterentwicklung des digitalen Binnenmarkts und fordern den Vorsitz, sämtliche Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission daher auf, dafür zu sorgen, dass das wichtigste Ergebnis der Trilogverhandlungen darin besteht, dass die Bestimmungen rechtlich fundiert und eindeutig sind, was die Begriffsbestimmungen betrifft, um zu vermeiden, dass Meinungsfreiheit und Innovation in diesem wichtigen Bereich unterdrückt werden."

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

"Dänemark kann einen Vorschlag zur Einführung von Quoten für europäische Inhalte bei Abrufdiensten nicht unterstützen.

Dänemark ist der Überzeugung, dass Europa auch weiterhin europäische Inhalte von so hoher Qualität produzieren wird, dass es global wettbewerbsfähig bleiben wird. Europäische Verbraucher werden sich aufgrund der hohen Qualität europäischer Inhalte für diese entscheiden. Quoten sind nicht das richtige Instrument, um Nachfrage nach hochwertigen Produkten zu gewährleisten.

Dänemark unterstützt die Förderung des digitalen Binnenmarktes ohne Einschränkungen. Ebenso unterstützt Dänemark das Ziel des Vorschlags, die Richtlinie über audiovisuelle Medien im Interesse des Mediensektors und der Verbraucher zu modernisieren."

ERKLÄRUNG FINNLANDS

"Finnland unterstützt ohne Einschränkungen die Förderung des digitalen Binnenmarkts als ein wesentliches Element der Wettbewerbsfähigkeit der EU. Ebenso unterstützt Finnland die allgemeinen Ziele der Richtlinie, Verbraucher und Minderjährige besser zu schützen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle zu gewährleisten, die Integrität des Binnenmarkts sicherzustellen sowie für mehr Rechtssicherheit zu sorgen und die Rechtsvorschriften zu vereinfachen.

Für Finnland ist die Frage des Geltungsbereichs der Richtlinie von größter Bedeutung. Die Mediendienste, die im Internet angeboten werden und teilweise erst im Entstehen begriffen sind, sollten nicht unnötig mit detaillierten Vorschriften belastet werden. Entscheidend ist, dass sämtliche neuen Rechtsvorschriften zu Videoplattformen bewusst und nach sorgfältiger Abwägung ihrer potenziellen Auswirkungen auf den digitalen Binnenmarkt und die Meinungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger der EU eingeführt werden. Für die Entscheidung, die heute über den Geltungsbereich der Richtlinie getroffen wurde, fehlt die als Voraussetzung für eine bessere Rechtsetzung erforderliche Folgenabschätzung."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Wir danken, dass der quantitative Ansatz in Erwägungsgrund 3b aufgenommen wurde. Die Ergänzung ist allerdings noch nicht eindeutig und sollte im Trilog nachgebessert werden. Eine klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs ist wichtig.

Wir hatten gebeten, in Erwägungsgrund 3b Satz 2 hinter 'not merely ancillary' die Wörter 'or minority' zu ergänzen. Hintergrund unserer Bitte war, durch die Festlegung des Anteils x bzw. der Minderheit (weniger als 50 %) einen klar definierten Anwendungsbereich zu bestimmen. Die jetzt gewählte Ergänzung 'or constitutes a minor part of' wirft weiterhin die Frage auf, wann die Voraussetzung eines 'minor part' vorliegt.

Hier sehen wir noch Nachbesserungsbedarf in den Trilogverhandlungen."

ERKLÄRUNG LUXEMBURGS

"Luxemburg kann die allgemeine Ausrichtung in der angenommenen Fassung nicht unterstützen.

Wenn Luxemburg der Überarbeitung der AVMD-Richtlinie zustimmt, so geschieht dies in der Überzeugung, dass das Ursprungslandprinzip ein Eckpfeiler der Richtlinie ist und der geänderte Artikel 4 ihr Ziel untergraben könnte. Rechtssicherheit ist von größter Bedeutung und wird unter diesen Umständen nicht gewährleistet.

Ferner bedauert Luxemburg die Einführung von Quoten für europäische Inhalte bei Abrufdiensten sowie die Möglichkeit, Abgaben einzuführen. Darüber hinaus kann Luxemburg die in der allgemeinen Ausrichtung vorgeschlagene weitreichende Ausweitung des Geltungsbereichs nicht unterstützen. Aufgrund seiner Unterstützung für den digitalen Binnenmarkt ist Luxemburg der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu einer noch stärkeren Fragmentierung des EU-Marktes führen könnten."

ERKLÄRUNG POLENS

"Ziel der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ist die Schaffung eines Rahmens, der die Freiheit, audiovisuelle Mediendienste in ganz Europa zu erbringen, und somit die Wahrung der Grundrechte einschließlich der Meinungsfreiheit gewährleistet. Ziel dieser Richtlinie ist es aber auch, für ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den kommerziellen Interessen der Anbieter audiovisueller Mediendienste und der Wahrung der Interessen der europäischen Zuschauer und Verbraucher zu sorgen und die Achtung des Subsidiaritätsprinzips und der kulturellen Vielfalt zu gewährleisten. Deshalb ist in der Richtlinie eine Mindestharmonisierung vorgesehen, und es steht den Mitgliedstaaten frei, ihre Politik im audiovisuellen Bereich unter uneingeschränkter Achtung des Subsidiaritätsprinzips, insbesondere mit Blick auf die Wahrung des allgemeinen öffentlichen Interesses, selbst zu gestalten.

In vielen Mitgliedstaaten kann dieses Gleichgewicht in der Praxis jedoch nicht erreicht werden. Während die freie Erbringung audiovisueller Mediendienste über Grenzen hinweg auf der Grundlage des Ursprungslandprinzips geachtet und gewährleistet wird, ist der Schutz des allgemeinen öffentlichen Interesses und der Verbraucherinteressen sowie die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen nicht immer möglich.

Polen hat sich gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten für Änderungen der Richtlinie ausgesprochen, mit denen ein besseres Gleichgewicht zwischen dem Ursprungslandprinzip und der erforderlichen Wahrung des allgemeinen öffentlichen Interesses gewährleistet werden sollte.

Polen hat seine Unterstützung für den Text in der auf der Tagung des Rates (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) vom 23. Mai geänderten Fassung bekundet, insbesondere in Bezug auf die Änderungen in Artikel 4. Unsere endgültige Unterstützung des im Trilog zu verhandelnden Textes wird jedoch von der Einführung einer Bestimmung im verfügbaren Teil oder in den Erwägungsgründen abhängen, in der präzisiert wird, woraus 'eine Reihe untermauernder Fakten' bestehen kann. Unserer Auffassung nach könnte Erwägungsgrund 42 der derzeitigen Richtlinie die Grundlage für eine solche Bestimmung bilden."

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

"Die Niederlande legen großen Wert auf den digitalen Binnenmarkt sowie auf die Förderung und Verbreitung europäischer audiovisueller Werke. Daher bedauern die Niederlande, dass sie die allgemeine Ausrichtung nicht unterstützen können.

Einer der Eckpfeiler der Richtlinie ist das Ursprungslandprinzip. Dieses Prinzip wird dadurch erheblich geschwächt, dass grenzüberschreitende Abgaben ermöglicht und Abweichungen erleichtert werden. Darüber hinaus ist das Fehlen einer Folgenabschätzung zur Ausweitung des Geltungsbereichs auf Videoplattformen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen und Folgen für die Rechtssicherheit, die Grundrechte, die Regulierungsbehörden und den Sektor äußerst besorgniserregend. Schließlich sind wir mit der Erhöhung der Quote nicht einverstanden, da es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass dies tatsächlich zur Förderung europäischer Werke beitragen wird, und bedauern, dass keine Alternativen erörtert wurden.

Wir appellieren daher an den Vorsitz, das Europäische Parlament, alle Mitgliedstaaten und die Kommission, diesen Bedenken in den bevorstehenden Trilogverhandlungen Rechnung zu tragen."

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich misst dem digitalen Binnenmarkt große Bedeutung bei. Es ist sehr wichtig, dass die Richtlinie zukunftsfähig und 'fit' für das 21. Jahrhundert ist, indem sie beispielsweise Minderjährige und die Gesellschaft schützt.

Wir sind besorgt über die Schwächung des Ursprungslandprinzips, die fehlende Faktengrundlage oder Folgenabschätzung, was die Anwendung der Abgaben auf lineares Fernsehen betrifft, sowie die Ausweitung des Geltungsbereichs in der allgemeinen Ausrichtung.

Die mangelnde Klarheit bei der Ausweitung des Geltungsbereichs auf Videoplattformen und die Möglichkeit, wesentliche Elemente der Richtlinie lediglich in Leitlinien abzuhandeln, beeinträchtigen die Rechtssicherheit.

Daher legen wir dem Vorsitz, allen Mitgliedstaaten und der Kommission nahe, bei den bevorstehenden Trilogverhandlungen das Ziel der Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste im Auge zu behalten."

Zu B-Punkt 15: Entwurf einer EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Juli 2017 – 31. Dezember 2020)
= **Annahme**

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

"Dänemark nimmt Kenntnis von dem Entwurf einer EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Juli 2017 – 31. Dezember 2020), in dem unter anderem die vorrangigen Themen, die zentralen Fragen und die Ergebnisse für den Rat während der Laufzeit des Arbeitsplans dargelegt sind.

Dänemark erinnert daran,

- dass Spielabsprachen derzeit eine der größten Bedrohungen für die Integrität des Sports darstellen – eine Praxis, bei der Kriminelle das Wohlergehen sowohl einzelner Sportler und Teams als auch der Sportbewegung insgesamt in Gefahr bringen,
- dass Spielabsprachen eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen, und dass die Frage deshalb auf EU-Ebene ebenso wie auf europäischer und auf internationaler Ebene von Bedeutung ist, und
- dass der einzige internationale Rechtsrahmen für die Bekämpfung der Gefahr, die von Spielabsprachen ausgeht, derzeit das Übereinkommen des Europarates über die Manipulation von Sportwettkämpfen ist.

Dänemark legt den zuständigen EU-Organen und den Mitgliedstaaten daher nahe, Hindernisse auszuräumen, die EU-Mitgliedstaaten davon abhalten, das Übereinkommen des Europarates über die Manipulation von Sportwettkämpfen zu ratifizieren, damit das Übereinkommen unter Beteiligung Dänemarks und anderer interessierter EU-Mitgliedstaaten rasch in Kraft treten kann."

o
o o

Zu A-Punkt 1: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union einen Vorschlag zur Änderung der Anhänge zu dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten auf der zwölften Tagung der Vertragsparteienkonferenz vorzulegen
= **Annahme**

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, DER SLOWAKEI UND SCHWEDENS

"Dieser Beschluss ermächtigt die Kommission, den Vorschlag dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS) im Namen der Union zu unterbreiten. Als Ratsbeschluss betrifft er nicht die Zuständigkeiten der an dem Vorschlag für die Aufnahme in die Liste beteiligten Mitgliedstaaten. Das ändert nichts an der Tatsache, dass der Sachverhalt, um den es hier geht, unter die geteilte Zuständigkeit für den Bereich Umwelt nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) fällt. Wir akzeptieren daher den Beschluss mit der Maßgabe, dass mit den Vorschlägen genauso verfahren wird wie mit den Vorschlägen der EU und ihrer 28 Mitgliedstaaten auf der letzten, elften Konferenz der Vertragsparteien des CMS. Insbesondere wurde auf der elften Konferenz der Vertragsparteien der Vorschlag zur Aufnahme von *Coracias garrulus*, einer in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) genannten Vogelart, in Anhang I des CMS von der Europäischen Union und ihren 28 Mitgliedstaaten unterbreitet."
